

# ZG\_OBERGERICHT BS 2023 71 vom 4. Januar 2024

ZG Obergericht, 2024-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2023\\_71](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_71)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 71 du 4 janvier 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2023 71 del 4 gennaio 2024

## Regeste

I. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, die Staatsanwaltschaft habe in der angefochtenen Verfügung für die Untersuchung wesentliche Ausführungen des Beschwerdeführers unerwähnt gelassen, insbesondere in Bezug auf die Hilfeleistung seiner Schulkollegen, nachdem der Beschuldigte den Beschwerdeführer zu Boden gestossen habe. Der Beschwerdeführer habe zwar nicht von sich aus die konkreten Namen der beiden Zeugen angegeben, jedoch hätten die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sich i.S. von Art. 6 StPO zwingend darum bemühen müssen, die Namen der beiden Kinder herauszufinden und sie als Zeugen zu befragen. Insofern komme die Staatsanwaltschaft aktenwidrig zum Schluss, dass sich aus den polizeilichen Ermittlungen keine Hinweise ergäben, wonach Drittpersonen den Vorfall beobachtet hätten. Des Weiteren lasse die Staatsanwaltschaft aktenwidrig ausser Acht, dass die den Beschwerdeführer behandelnde Ärztin in ihrer Aktennotiz vom 25. Mai 2023 festgehalten habe, dass zwar keine Prellmarke festgestellt worden sei, jedoch muskuläre Verspannungen bestünden, welche durch den Vorfall vom 12. Mai 2023 erklärt werden könnten. Weiter gelte es zu berücksichtigen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen zwölfjährigen Knaben handle, der um die 45 Kilogramm wiege. Sein Verletzungsbild sei bei einem Sturz offensichtlich nicht dasselbe wie jenes einer erwachsenen Person. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft habe der Beschwerdeführer an der polizeilichen Befragung äusserst detailliert ausgesagt. Ausserdem habe die Mutter des Beschwerdeführers durch dessen Lehrerin in Erfahrung bringen können, dass der Beschuldigte nach dem Vorfall bei der Schule angerufen und sich für seinen "Ausraster" entschuldigt habe. Weiter habe die Mutter des Beschwerdeführers in Erfahrung bringen könne, dass die beim Vorfall anwesenden Kinder zusammen mit einer anderen Lehrerin den ausgerückten Polizisten mitgeteilt hätten, was sich zugetragen habe. Auch dazu finde sich in den Verfahrensakten kein Hinweis.

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, oder wenn Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (Art. 319 Abs. 1 lit. a, b und d StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Die Untersuchungsbehörden dürfen nicht leichthin eine Verfahrenseinstellung vornehmen; im Zweifel, d.h. wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch, ist grundsätzlich Anklage zu erheben. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem

Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Halten sich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung durch den Strafrichter und diejenige eines Freispruchs in etwa die Waage, muss umso eher angeklagt werden, je schwerer das Delikt wiegt (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5 m.H.).

### **E. 3**

Nach Art. 126 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

Seite 4/5 Nach Art. 177 Ziff. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tötlichkeiten in seiner Ehre angreift. Beschimpfung ist jeder Angriff auf die Ehre, der nicht unter Art. 173 f. StGB fällt.

### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft beantragt in der Vernehmlassung zwar formell die Abweisung der Beschwerde. Gleichzeitig erachtet sie es aber als angebracht, das Verfahren i.S. von Art. 323 Abs. 1 StPO wiederaufzunehmen und die beiden Kinder, welche nach dem Vorfall dem Beschwerdeführer Hilfe leisteten, als Auskunftspersonen einzuvernehmen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und die sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Beweismittel sind neu, wenn sie zum Zeitpunkt der Einstellung unbekannt waren. Entscheidend ist dabei, ob entsprechende Hinweise in den Akten vorhanden waren oder nicht (BGE 141 IV 194 E. 2.3 m.H.).

#### **E. 4.2**

Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme sind vorliegend nicht erfüllt. Zum einen ist die Einstellungsverfügung vom 10. August 2023 nicht in Rechtskraft erwachsen. Zum andern sind die betreffenden Beweismittel nicht neu i.S. von Art. 323 Abs. 1 StPO: Zutreffend ist zwar, dass der Beschwerdeführer an der polizeilichen Befragung keine konkreten Namen von Personen genannt hat, welche den Vorfall beobachtet hatten. Jedoch gab er an, dass der Beschuldigte ihn mit seiner rechten offenen Hand kräftig gegen seine Brust gestossen habe, worauf er auf den Boden gefallen und für einen Moment keine Luft mehr gekriegt habe. In der Folge seien seine Schulkollegen zu ihm gekommen und hätten seine Arme nach oben bewegt, damit er besser atmen könne (Vi act. 2/2). Ausserdem führte der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift aus, dass die beim Vorfall anwesenden Kinder zusammen mit einer Lehrerin den ausgerichteten Polizisten mitgeteilt hätten, was sich zugetragen habe. Damit steht aber fest, dass Hinweise in den Akten vorhanden waren, wonach zumindest diejenigen zwei Kinder, welche dem Beschwerdeführer zu Hilfe geeilt waren, den Vorfall beobachtet haben könnten. Für eine Wiederaufnahme i.S. von Art. 323 Abs. 1 StPO besteht damit kein Raum.

#### **E. 4.3**

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Staatsanwaltschaft teilen damit die Auffassung, dass der Sachverhalt betreffend den Vorfall vom 12. Mai 2023 noch nicht hinreichend geklärt ist. Ein Entscheid über den weiteren Gang des Strafverfahrens kann damit vor der Befragung der beiden Schulkollegen des Beschwerdeführers, deren Identität mittlerweile feststeht, noch nicht erfolgen. Die Einstellungsverfügung ist daher aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO) und der Beschwerdeführer ist für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 436 Abs. 3 StPO).

Seite 5/5 Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.